

FAHRERinfo

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINNEN

P.b.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos







BERUFSKRAFTFAHRERINNEN-TREFFEN, RECHT, WEITERBILDUNG C95, D95



Werte Kollegin! Werter Kollege!

BerufskraftfahrerInnen-Treffen am 5. Dezember 2015

Wie jedes Jahr findet wieder unser BerufskraftfahrerInnen-Treffen statt.

Diese Veranstaltung hat bereits Tradition und wir hoffen auch dieses Jahr wieder auf ein gut besuchtes Zusammentreffen. Unser Dr. Herbert Grundtner wird wieder als Hauptreferent von den Gesetzesänderungen berichten und steht nach seinem Vortrag wie immer für eine Fragerunde zur Verfügung.

Im Anschluss wird, wie jedes Jahr, eine Tombola veranstaltet, bei der es tolle Preise gibt. Die Lose kann man wie gehabt vorher erstehen.

Recht

Dr. Herbert Grundtner bietet auch schon in dieser Ausgabe der Fahrerinfo einen Rückblick der rechtlichen Lage/Veränderungen im vergangenen Jahr und versucht wie immer, das rechtliche Kauderwelsch in einfacher Sprache wiederzugeben.

Weiterbildung C95, D95

Die Zeit, in der man noch eine gültige Weiterbildung C95, D95 in seinem Führerschein eingetragen hat, wird automatisch immer kürzer (Gültigkeit fünf Jahre).

Daher ist es sehr wichtig, sich zeitgerecht schlau zu machen, wo Weiterbildungskurse angeboten werden, z.B. Fachausschuss der Berufskraftfahrer AK Wien, um sich frühzeitig anzumelden.

Wichtig: Lest den Artikel auf Seite 5 genau durch oft gibt es noch große Wissenslücken beim Thema Weiterbildung, das kann zu Komplikationen und Problemen führen. Der Artikel in der FAH-RERinfo klärt alle Fragen, damit auch wirklich jeder alle notwendigen Informationen bekommt. Um etwaigen Strafen zu entgehen, lohnt es sich, den Artikel genau zu lesen und sich zu informieren

Solidarität gegenüber Flüchtlingen wird bei der ÖBB Postbus GmbH großgeschrieben. Wir haben geholfen und für einen sicheren Transport der Flüchtlinge gesorgt.

In diesem Sinne wünsche ich euch alles Gute und hoffe, euch zahlreich beim Jahrestreffen im Dezember anzutreffen.

Luer Robert Wurm kontakt@fahrerinfo.at



ROBERT WURM



INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer möchte dich und deine Begleitung am



Samstag, den 5. Dezember 2015 von 16.00 bis 20.00 Uhr

zum alljährlichen BERUFSKRAFTFAHRERINNENTREFFEN ins

Adolf-Czettel-Bildungszentrum (Großer Saal)
1040 Wien, Theresianumgasse 16–18 einladen.

BEGRÜSSUNG: Rudi Kaske, Präsident der Arbeiterkammer Wien HAUPTREFERAT: Dr. Herbert Grundtner

zum Thema "Neues aus 2015 und Vorschau auf 2016"

Zum Abschluss findet eine Tombola statt. Für Speis und Trank ist gesorgt!

Auf zahlreichen Besuch freut sich der Fachausschuss Berufskraftfahrer

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Telefon: 01/501 65-3161, Fax: 01/501 65-43161, E-Mail: berufskraftfahrer@akwien.at. Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.

Layout: Walter Schauer. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-0, Fax: 01/662 32 96-39793. E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: http://www.oegbverlag.at; UID: ATU 55591005; FN 226769i. Herstellungsort: Wien.

Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.

Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, AK Wien, ASFINAG. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häusler, ASFINAG, Fotolia.



ww.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Vignette 2017 wird türkis

Erstmals konnten die Kunden der ASFINAG via Online-Voting die Farbe der Vignette selbst bestimmen. Etwa 100.000 haben ihre Stimme abgegeben und sich für die Farbe Türkis im Jahr 2017 entschieden

Im Jahr 1997 wurde das Vignettensystem in Österreich eingeführt und seitdem ist ein

bunter Fächer es Autobahnpickerls entstanden. Für den Farbton der Vignette 2017 ging die ASFINAG heuer einen neuen Weg: Per Online-Voting konnten erstmals die AutofahrerInnen die Vignettenfarbe bestimmen.

Es war ein Kopf-an-Kopf-Rennen bis zum Schluss. Knapp schaffte es Türkis vor der Farbe Rot. Mit knappen 0,56 Prozent Vor-

sprung wird die 21. Vignettenfarbe seit Einführung somit Türkis.

Da die Farbe der Vignette jährlich geändert wird, ist eine gute Erkennbarkeit und schnelle Unterscheidung bezüglich der Vignettenkontrolle von hoher Wichtigkeit. Das erspart de/derm AutofahrerIn Zeit und eventuelle Unannehmlichkeiten.

2016 wird mandarin – 2018 beginnt das digitales Zeitalter

Die derzeitige "azurblaue" Vignette gilt noch bis 31. Jänner 2016. Spätestens ab 1. Februar 2016 muss dann eine mandarinfarbene Vignette die Scheibe zieren. Gültig ist die Vignette aber nur, wenn sie auf der Windschutzscheibe klebt

2018 wird die Vignette digital. Im Verlauf des Jahres wird die ASFINAG erstmals eine Videovignette anbieten. In einem ersten Schritt für Zehn-Tages- und

Zwei-Monats-Vignetten, in der Folge auch für Jahresvignetten. Die Videovignette ist an das Kennzeichen gebunden und kann jederzeit und von jedem Ort online oder über eine Smartphone-App werden. Die Videovignette ergänzt das Angebot zur Klebevignette, diese wird jedoch weiterhin parallel erhältlich sein.

Sonder- und Videomaut

Auf baulich kostenintensiven Alpenüberquerungen gelten Sondermauttarife. Alles über Strecken, Tickets und Tarife finden Sie hier auf einen Blick: Sondermautstrecken befinden sich im Straßennetz der ASFINAG auf der A9 Phyrn-Autobahn, A10 Tauern-Autobahn, A11 Karawanken-Autobahn, A13 Brenner Autobahn und S16 Arlberg-Schnellstraße. Sondermauttickets können entweder direkt an der jeweiligen Mautstelle

X-MUSTER-X

bezahlt oder vorab mit dem Kauf einer Videomautkarte entrichtet werden.

Videomautkarte - Bequem & sicher bezahlen im Internet

Sie können die Videomautkarte sicher und beguem online auf www.asfinag.at kaufen, in der ASFINAG-Unterwegs-App, bei Automobilclubs zahlreichen Tankstellen. Zusätzlich bekommen Kurzentschlossene ihr Video-maut-Ticket für den Brenner seit Juli 2015 auch an den neuen Videomaut-Automaten am

Rastplatz Münster-Nord (A12 Inntal-Autobahn) sowie im Shop der OMV-Tankstelle am Brenner (A13 Brenner Autobahn). Bezahlen kann man hier mit allen handelsüblichen Bankomat- und Kreditkarten.

Rechtzeitig zur Wiedereröffnung des Arlbergtunnels kommt Mitte November 2015 auch an der Raststation Hörbranz ein zusätzlicher Videomaut-Automat, 2016



folgen weitere solcher Automaten in Westösterreich.

Kaufen Sie die Videomautkarte bequem online mit wenigen Klicks:

https://primaryserver.videomaut.at/webshop/ vmkselect

Videomaut-Konto

Mit dem Prepaid-Konto können Sie einfach und beguem durch die Mautstelle fahren, ohne vorab ein Ticket buchen zu müssen. Einfach Ihr Konto mit einem beliebigen Betrag aufladen. Bei Fahrt durch die Mautstelle wird der Mautbetrag von Ihrem Konto abgebucht.

https://primaryserver.videomaut.at/webshop/ account

Das Jahreskarten-Abo ermöglicht eine automatische Verlängerung der Jahreskarte mit einer automatischen Bezahlung mittels der registrierten Kreditkarte.

https://primaryserver.videomaut.at/ videomaut-konto/

Quelle: ASFINAG



FTFAHRERINNEN"

ING



Wer eine Lenkberechtigung der Klassen C/C1 hat und weiterhin – ob als Hauptberuf oder auch nur fallweise – Lkw lenken will, braucht zusätzlich zum Führerschein und zusätzlich zum Befähigungsnachweis in besonderen Fällen, wie etwa zur Betätigung eines Ladekranes ("Kranschein") oder für Gefahrguttransporte (Gefahrgut-Lenkerausweis), auch noch den Nachweis einer BerufskraftfahrerInnen-Ausund -Weiterbildung. Das ist mittlerweile nichts Neues, nur vergessen viele, dass eine einmalige Weiterbildung nicht genügt.

Fristen und Pflichten

"LenkerInnen mit Führerschein C/C1 – ausgestellt vor dem 10. 9. 2009:

müssen innerhalb von fünf Jahren genau definierte Weiterbildungen (ohne Prüfung, aber mit vollständiger Anwesenheitspflicht) absolvieren.

LenkerInnen mit Führerschein C/C1 – ausgestellt ab dem 10. 9. 2009:

brauchen zusätzlich entweder eine abgeschlossene Lehrausbildung als BerufskraftfahrerIn mit verlängerter praktischer Fahrprüfung (Grundqualifikation) oder den Nachweis bestimmter, genau definierter Kenntnisse mittels Prüfung (Grundqualifikation – keine Verpflichtung zu einer besonderen Ausbildung) und zusätzlich in beiden Fällen den Zahlencode "95" im Führerschein.

LenkerInnen mit Führerschein D/D1 – ausgestellt vor dem 10. 9. 2008:

müssen innerhalb von fünf Jahren genau definierte Weiterbildungen (ohne Prüfung, aber mit vollständiger Anwesenheitspflicht) absolvieren.

LenkerInnen mit Führerschein D/D1 – ausgestellt ab dem 10. 9. 2008:

brauchen zusätzlich entweder eine abgeschlossene Lehrausbildung als BerufskraftfahrerIn mit verlängerter praktischer Fahrprüfung (Grundqualifikation) oder den Nachweis bestimmter, genau definierter Kenntnisse mittels Prüfung (Grundqualifikation – keine Verpflichtung zu einer besonderen Ausbildung) und zusätzlich in beiden Fällen den Zahlencode "95" im Führerschein.

In weiterer Folge müssen alle LenkerInnen die Weiterbildung jeweils längstens in 5-Jahres-Intervallen wiederholen, um die Gültigkeit der Eintragung des Zahlencodes "95" um weitere fünf Jahre zu verlängern, da ansonsten eine berufliche Nut-

zung des Führerscheines im gewerblichen Güter-/Personenverkehr nicht möglich ist. Weiterbildung wegen des Zahlencodes "95" im Führerschein gibt die Möglichkeit, die für ihren Beruf grundlegenden Kenntnisse zu aktualisieren, wobei die besondere Betonung auf der Verkehrssicherheit und dem rationelleren Kraftstoffverbrauch liegt.

Diese Weiterbildung wird von einer zugelassenen Ausbildungsstätte (z.B. Fachausschuss Berufskraftfahrer)organisiert. Wechselt der/die KraftfahrerIn zu einem anderen Ausbildungsunternehmen, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen. Die Weiterbildung dient dazu, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Kenntnisbereiche zu vertiefen und alle 5 Jahre zu wiederholen.

Mit einer einmaligen Weiterbildung ist es also nicht getan. Bitte informieren Sie sich zwecks Weiterbildung unter:

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Euer Robert Wurm

INFOBOX

Es ist gesetzlich nicht festgeschrieben, ob bestimmte Module der Weiterbildung in "Theorie" oder in "Praxis" zu erfolgen haben, beides ist zulässig!

Die Weiterbildung ist ein wiederkehrender Prozess zur Vertiefung und Wiederholung bestimmter Sachgebiete, eine Prüfung darüber gibt es nicht! Die Weiterbildung muss in Zeiträumen von jeweils maximal fünf Jahren wiederholt werden, da der Fahrerqualifizierungsnachweis maximal fünf Jahre gültig ist. Sofern Sie den Lenker-Beruf zu den Stichtagen nicht ausüben, ist der jeweilige Nachweis (Grundqualifikation/Weiterbildung) erst mit Wiederaufnahme dieser beruflichen Tätigkeit erforderlich. Lenker, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen arbeiten, können die Weiterbildung in Österreich durchlaufen.

Durchführung der Weiterbildung nur durch ermächtigte Ausbildungsstätten, das sind z. B.: WIFI (http://www.wifi.at), Fahrschulen (http://www.fahrschulen.co.at), ÖAMTC (http://www.oeamtc.at), bfi (http://www.bfi.at), AK Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer usw.

Einen Überblick über ermächtigte Ausbildungsstätten finden Sie zum Teil auf den Seiten der einzelnen Landesregierungen.

70 Jahre ÖGB-Frauen: Vieles erreicht, viel muss noch passieren

enige Monate nach der Gründung des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (1945) wurden die ÖGB-Frauen ins Leben gerufen. Seither haben sie maßgeblich zur Verbesserung der Situation der ArbeitnehmerInnen beigetragen.

"Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt war uns von Anfang an ein zentrales Anliegen. Seit der ersten Großdemonstration für Frauenrechte hat Österreichs Gleichstellungspolitik auch große Fortschritte vorzuweisen. Dennoch bleibt viel zu tun", sagt ÖGB-Vizepräsidentin und Bundesfrauenvorsitzende Renate Anderl. "Eines

unserer Ziele ist es, den schon so oft geforderten Papamonat in der Privatwirtschaft umzusetzen." Weiterhin werden sich Decke durchbrochen wird, Dass Frauen am Arbeitsmarkt noch immer das Nachsehen haben, beweist eindeutig die Tat-



die ÖGB-Frauen auch dafür einsetzen, dass Frauen nicht nur in den unteren Hierarchien zu finden sind und die gläserne sache, dass fast die Hälfte teilzeitbeschäftigt ist, und das auch nicht immer freiwillig. "Auch von Einkommensge-

rechtigkeit kann keine Rede sein, denn die Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern sind in den vergangenen Jahren nur im Schneckentempo kleiner geworden. Gefordert werden mehr Vollzeitarbeitsplätze für Frauen und ein Mindestlohn von 1.700 Euro bei einer Vollbeschäftigung. Auch wenn ein Großteil der Beschäftigten bereits einen kollektivvertraglichen destlohn über 1.500 Euro hat, ist das kein Luxuseinkommen und reicht oft nicht zum selbstbestimmten Leben aus", sagt Anderl abschließend.

Alle Errungenschaften der ÖGB-Frauen finden Sie unter www.oegb.at/frauen

ÖBB Postbus: Helden hinter dem Lenkrad



sterreichweit sind derzeit täglich 25 bis 40 Busse im Einsatz, um Kriegsflüchtlinge quer durch Österreich, insbesondere nach Deutschland, zu befördern. Dafür hat die ÖBB Postbus GmbH eigens eine Koordinationsstelle eingerichtet, die 24 Stunden besetzt ist und mit allen Hilfsorganisationen in engem Kontakt steht.

Postbus-Betriebsratsvorsitzender Robert Wurm zeigt sich beeindruckt von so viel

Einsatz und Menschlichkeit: "Die MitarbeiterInnen bei der ÖBB Postbus GmbH leisten derzeit Unglaubliches in einer Zeit, wo Hilfe dringend benötigt wird."

Die ÖBB-Familie packt mit an

Mehr als 100 MitarbeiterInnen zeigen in ihrer täglichen Arbeit, dass Solidarität und Hilfsbereitschaft keine Lippenbekenntnisse für sie sind. Ob auf der Schiene, in den Bahnhöfen, in den Zügen oder in den Bussen – die MitarbeiterInnen der ÖBB agieren hier heldenhaft. Ermöglicht wird das nicht zuletzt durch ÖBB-Generaldirektor Christian Kern, der alles in geordnete Bahnen lenkt. "Da bekommt der Ausdruck 'ÖBB-Familie' für mich eine tiefere Bedeutung. Danke!", sagt Robert Wurm abschließend.



Erschreckendes Ergebnis bei "Lenker-Müdigkeitstests" auf Rastplätzen

Mediziner führte in ganz Österreich im Auftrag der ASFINAG Pupillen-Tests durch.

bermüdung ist in Kombination mit Unachtsamkeit bekanntlich die Hauptursache für tödliche Verkehrsunfälle auf den Autobahnen. Jeder zweite tödliche Unfall ist bereits auf diese Ursachen zurückzuführen. Allein heuer sind durch Müdigkeit, gepaart mit mangelndem Reaktionsvermögen, auf Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen schon elf Menschen ums Leben gekommen, bei 23 Todesopfern insgesamt also fast die Hälfte!

Übermüdungsfaktor testen

Der Grazer Schlafmediziner Manfred Walzl war an vier Reisesamstagen im Auftrag der ASFINAG in ganz Österreich unterwegs. Seine Mission: Autofahrerinnen und Autofahrer auf ihren "Übermüdungsfaktor" zu testen. Die meisten der freiwilligen Testpersonen waren mehrere Stunden auf den Straßen Richtung Ferien unterwegs.

Die Ergebnisse fielen regional sehr unterschiedlich aus, in Summe aber sind sie alle bedenklich. "Normal" sind etwa 30 Prozent der LenkerInnen aus medizinischer Sicht bereits zu müde, um sich wieder ans Steuer zu setzen. Im Durchschnitt aller vier Testtage stieg dieser Prozentsatz aber auf fast 50 Prozent an. Am schlimmsten waren die Ergebnisse in Tirol – zwei von drei LenkerInnen befanden sich bereits im "roten Bereich".

Die Tests wurden jeweils an Samstagen in Oberösterreich auf der A1 am Rastplatz Allhaming, in der Steiermark auf der A2 am Rastplatz Herzogberg, in Niederösterreich auf der A2 am Rastplatz Triestingtal und auf der A12 in Tirol am Rastplatz Münster durchgeführt.

Das Ergebnis zeigte, dass das Interesse am Thema sowie auch das Problembewusstsein bei den Betroffenen groß war. Die Resultate waren dennoch ernüchternd. Normalerweise sind etwa 30 Prozent der Testpersonen - Lenkerinnen und Lenker aus dem In- und Ausland – in puncto Übermüdung im roten Bereich. Viele der getesteten AutofahrerInnen kamen aus Tschechien, Polen, Deutschland, den Niederlanden oder aus dem Großraum Wien und waren schon einige



Stunden unterwegs. Bis zu neun Stunden Fahrt hatten manche bereits, ohne ausreichende Pausen, hinter sich. Selbst LenkerInnen, die erst wenige Kilometer unterwegs waren, hatten zum Teil schomdeutliche Ermüdungserscheinungen. Im Schnitt fiel somit fast jede/r zweite Lenkern beim Pupillen-Test durch. Mit dem Ansteuern des jeweiligen Rastplatzes haben die Lenker-Innen zwar das einzig Richtige getan, allerdings oftmals fast schon zu spät.

Info-Kampagne und Rastplatzoffensive



ie ASFINAG versucht, mit Info-Kampagnen wie der aktuellen "Mach mal Pause" das Problembewusstsein der VerkehrsteilnehmerInnen zu heben. Die ASFINAG investiert in sichere Verkehrsinfrastruktur und in "Rast-Infrastruktur". 45 ansprechende Rastplätze laden zur Pause ein, zusätzlich bieten 87 Raststätten attraktive Angebote zum Rasten.

"Wenn man an eine Autofahrt denkt, sollte man automatisch auch eine Pause gleich mitdenken", sagen die ASFINAG-Vorstände Alois Schedl und Klaus Schierhackl. "Und wir investieren viel Geld in unsere Rastplätze, aber das voll Überzeugung. Weil Sicherheit definitiv unbezahlbar ist."

Ziel der ASFINAG ist es, den VerkehrsteilnehmerInnen eine Infrastruktur mit höchstmöglichem Sicherheitsstandard zu bieten sowie die Gefahren wie etwa Übermüdung und Unachtsamkeit bewusster zu machen. Die aktuelle Kampagne "Mach mal Pause" beinhaltet neben Inseraten, 200 Plakaten sowie 200 Hörfunk-spots und Aktionen auf Rastplätzen auch eine Kooperation mit den Betreibern der Raststätten. Ein besonderes Highlight der Kampagne ist ein kurzes, ganz spezielles Video, das online und auf Social-Media-Kanälen gezeigt wird.

Alle Informationen und das Video findet man auf www. asfinag.at/machmalpause.

Die Mitglieder des Fachausschusses Berufskraftfahrer

In jeder Ausgabe der FAHRERinfo stellen sich jeweils mehrere Mitglieder vor.





Straßenerhaltungsfachmann, Personalvertreter Straßenmeisterei GuRwerk

Mein Anliegen:

- ▲ Für meine KollegInnen immer ein offenes Ohr haben und mein Bestes tun, um bei Problemen zu helfen und zu unterstützen.
- ▲ Aufklärung der KollegInnen im Besonderen über gesetzliche Bestimmungen als KraftfahrerIn.

Rechtsinfo von Herbert Grundtner

8

In bewährter Weise ein Überblick über das abgelaufene Jahr



1.1 KRAFTFAHRGESETZ:

Novelle zur Zulassungsstellenverordnung:

Diese bringt ua folgende Neuerungen:

Das Gutachten über die §-57a-Begutach-

tung muss bei der Zulassung nicht mehr

vorgelegt werden, wenn dieses bereits in

von der überprüfenden Stelle eingegeben

Begutachtungsplakettendatenbank

Auch dieses Jahr gibt Dr. Herbert Grundtner einen Rückblick auf die rechtlichen Neuerungen und Änderungen im Jahr 2015. Buchstaben- oder Buchstaben-Ziffern-Kombination ergibt."

2. Dem § 132 wird folgender Abs. 30 angefügt:

"(30) Bereits vor Inkrafttreten des § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 reservierte oder zugewiesene Wunschkennzeichen, die nicht dem § 48a Abs. 2 lit. d idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2015 entsprechen, dürfen während des in § 48a Abs. 8 genannten Zeitraums weiterhin zugewiesen und an Fahrzeugen geführt werden. Solche Wunschkennzeichen dürfen aber nicht verlängert werden. Ein Antrag gemäß § 48a Abs. 8a auf neuerliche Zuweisung eines solchen Wunschkennzeichens ist von der Zulassungsstelle der Behörde zur Entscheidung vorzulegen." Damit werden auch lächerliche und anstößige Buchstabenkombinationen in Verbindung mit der Behördenbezeichnung verboten.

wurde. Die Kosten für die Chipkartenzulassungsbescheinigung werden von 19,80 Euro auf

10.7.2015:

22,00 Euro angehoben.

8.5.2015:

An diesem Tag treten zwei Novellen zum Kraftfahrgesetz in Kraft:

72. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2014 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 26/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 48a Abs. 2 lit. d lautet:

"d) es nicht eine lächerliche oder anstößige Buchstabenkombination oder Buchstaben-Ziffernkombination enthält oder in Kombination mit der Behördenbezeichnung eine lächerliche oder anstößige

73. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2014 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 26/2015 sowie die Kundmachung BGBl. II Nr. 73/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 7 Z 1 wird nach dem Wort "ausgenommen" das Wort "Omnibusse" eingefügt.

2. In § 4 Abs. 7 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

"la. bei Omnibussen mit zwei Achsen 1.500 kg."

3. In § 4 Abs. 7 wird nach der Z 4 folgende Z 4a eingefügt:

"4a. bei Kraftfahrzeugen mit Betonmischeraufbau mit mehr als drei Achsen:

a) mit zwei Lenkachsen, wenn die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder

b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird, 36.000 kg."

4. In § 20 Abs. 1 Z 4 werden nach lit. g folgende lit. h und i angefügt:

"h) Fahrzeugen, die von Organen der Strafvollzugsverwaltung verwendet werden.

i) Fahrzeugen von Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die im Notfallmanagement

- von den Einsatzleitern oder Gefahrgutmanagern dieser Unternehmen verwendet werden, um im Falle außergewöhnlicher Ereignisse innerhalb kurzer Zeit am Einsatzort zu sein oder
- im Streifendienst entlang der Bahnstrecken zur Durchführung von Erstmaßnahmen zur Gefahrenbeseitigung nach Buntmetalldiebstählen eingesetzt werden."

5. In § 40 Abs. 1 lit. a und § 48 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 wird jeweils das Wort "Justizwache" durch das Wort "Strafvollzugsverwaltung" ersetzt.

6. Im § 87 Abs. 6 wird das Wort "Justizverwaltung" durch das Wort "Strafvollzugsverwaltung" ersetzt.

7. In § 107 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder im Rahmen der Nacheile durch die Justizwache".

Für uns ist interessant, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht bei zweiachsigen Omnibussen von 18 auf 19,5 t und bei mehr als dreiachsigen Betonmisch-Kfz von 32 auf 36 t angehoben wird.

1.2 FÜHRERSCHEINGESETZ

13.3.2015

Mit der 12. Novelle zur Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

wird auf Führerscheingebiet Gegenseitigkeit mit Mazedonien festgeschrieben.

Weiters wird für die Ausfolgung des Führerscheines auch ein Erste-Hilfe-Kurs der Österreichischen Wasserrettung anerkannt.

10.7.2015

16. Novelle zum Führerscheingesetz

Auf einige wichtige Bestimmungen wird eingegangen:

§ 1 Abs. 3 FSG bringt ergänzende Bestimmungen bzgl. der Ausnahme von den 3,5 t HG der Klasse B bei Rettungs- und Feuerwehr-Kfz auch für die Anhänger:

In diesem Fall darf jedenfalls ein leichter Anhänger gezogen werden. Ein anderer als leichter Anhänger darf gezogen werden, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 5.500 kg nicht übersteigt.

Besitzt der Inhaber der Bestätigung nach Z 3 auch die Klasse BE, darf mit einem Zugfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 5.500 kg ein Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg gezogen werden.

	§ 1 Abs. 3 (in Kraft mit 1.10.2015) Sonderregelungen betreffend LB für bestimmte Institutionen				
	Otto Normalverbraucher	Feuerwehr + Feuerwehr-FS	Feuerwehr ohne Feuerwehr-FS, anerkannte Rettungs- organisationen, öffentl. Sicherheitsdienst		
Klasse B	max. 8 Plätze und 3,5 t hzG (§ 2 Abs. 1 Z. 5 lit. a FSG) (1. Satz) (siehe zur Ergänzung auch die lit. b und c des § 2 Abs. 1 Z. 5 FSG)	alle Feuerwehr-FZG unabhängig von Plätzen und hzG (2. Satz)	alle FZG bis 5,5 t hzG unabhängig von Plätzen, wenn die Lenker die im § 1 Abs. 3 FSG genannten Voraussetzungen erfüllen (Bestätigung etc.) (4. + 8. Satz)		
Klasse BE	Zugfahrzeug der Klasse B + (Sattel-) Anhänger mit hzG von nicht mehr als 3,5 t (§ 2 Abs. 1 Z. 6 FSG) oder Code 79.06 (§ 41a Abs. 3 iVm § 2 Abs. 3 FSG-DV) (1. Satz)	alle Feuerwehr-FZG der Klassen C, C1, D, D1 mit leichten und schweren Anhängern (soferne sie Feuerwehr- fahrzeuge sind) (3. Satz)	bei Bestätigung des Landesfeuerwehrkommandanten oder der Rettungsorganisation gemäß Z. 3: Zugfahrzeug 5.500 kg + Anhänger 3.500 kg (jeweils hzG) (7. Satz = 16. FSG-Novelle)		
			wie "Otto Normalverbraucher" für Fahrzeuge des öffentlichen SD		
Klasse B + Anhänger	leichte Anhänger und schwere Anhänger, sofern hzG der FZG-Kombination 3,5 t nicht übersteigt oder mit Code 96 bis 4.250 kg der Kombination (§ 2 Abs. 2 Z. 2 lit. a und b FSG und § 2 Abs. 2 Z. 2 lit. c FSG iVm § 2 Abs. 3 FSG-DV) (1. Satz)	nur leichte Anhänger mit Feuerwehr- FZG der Klassen C, C1, D, D1 (2. Satz = Umkehrschluss) schwere Anhänger nicht, da man dazu schon die Klasse BE + Feuerwehr-FS benötigt (siehe 3. Satz)	leichte Anhänger (5. Satz = 16. FSG-Novelle)		
			schwere Anhänger, wenn das hzG der Fahrzeug- kombination 5.500 kg nicht überschreitet (6. Satz = 16. FSG-Novelle)		
			wie "Otto Normalverbraucher für Fahrzeuge des öffentlichen SD		

§ 2 Abs. 1 Z 11 FSG

11. Klasse D1: Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind

§ 2 Abs. 1 Z 11 (in Kraft mit 1.10.2015)

Klasse D1 - neue Formulierung



- Anpassung an die EU-FS-RL
- Abstellung auf die Bauart
- relevant für Wohnmobile über 3,5 t HG

Vergleiche Vergleich zur Klasse B gem.

§ 2 Abs. 1 Z 5 FSG

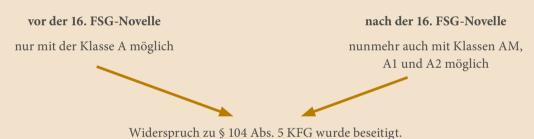
Vergleich zu Klassen C und C1

Definition	Richtlinie	FSG
C1	nicht unter die Klassen D oder D1 fallende Kraftwagen, deren zulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 7.500 kg beträgt und die zur Beförderung von nicht mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind; hinter Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässi- gen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.	Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 7.500 kg beträgt, und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen.
D1	Kraftwagen, die zur Beförderung von nicht mehr als 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind und deren Länge höchstens 8 m beträgt; hinter Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.	vor der 16. FSG-Novelle: Kraftwagen mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern nach der 16. FSG-Novelle: Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind

§ 2 Abs. 2 ZI FSG

§ 2 Abs. 2 Z 1 (in Kraft mit 1.10.2015) Ziehen von Anhängern mit den Klassen AM, A1, A2 und A

Rechtslage



§ 20 Abs. 2 Z 4 lit. B FSG (in Kraft mit 1.10.2015) Lenkberechtigungsumfang für die Klassen C und CE ab 18

vor der 16. FSG-Novelle:

- Zweck der technischen Entwicklung
- bei Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Probefahrten
- neue oder umgebaute FZG, die noch nicht in Betrieb genommen sind

nach der 16. FSG-Novelle:

 mit denen bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten Probefahrten ... auf der Straße gemacht werden



Achtung: keine Übergangsbestimmung



Es gibt mich noch.

eit 2011 war es etwas still um meine Person geworden. Beim alljährlichen BerufskraftfahrerInnen-Treffen – dieses Jahr am 5. Dezember – wurde ich bereits gefragt, ob ich noch als Sekretär des Fachausschusses Berufskraftfahrer tätig bin.

Liebe KollegInnen, keine Sorge, ich bin noch euer Sekretär und werde es – hoffentlich – noch einige Jahre bleiben. Die Arbeit wurde von mir in gewohnter Weise mit Unterstützung unserer lieben Maria Pichler erledigt. Nur halt etwas im Hintergrund. Der Grund für diese Zurückhaltung hat einen einfachen Namen: Rettungsgasse.

Ich habe mich damals sehr weit aus dem Fenster gelehnt, um auf den Widerspruch der Forderung, den Pannenstreifen zu befahren, und dem – noch immer gültigen – Verbot, diesen zu befahren, hinzuweisen. Das ist nicht überall auf Gegenliebe gestoßen, und daher war es besser, etwas leiser zu treten.

Jetzt aber hat die ASFINAG eine neue Idee geboren, und zwar den Pannenstreifen bei zu starker Verkehrsdichte zum Befahren freizugeben. Geplanter Test auf den Routen der:

▲ A4 Ostautobahn vom Knoten Prater bis zum Knoten Schwechat in Fahrtrichtung Nickelsdorf (rund acht Kilometer).

- ▲ A1 Westautobahn von der Anschlussstelle Wallersee bis Salzburg-Nord in beiden Fahrtrichtungen (rund sieben Kilometer).
- ▲ A12 Inntal-Autobahn, zwischen Innsbruck-West und Zirl-Ost, in beiden Fahrtrichtungen (rund neun Kilometer).

Dabei hat mich eine Bemerkung aufhorchen lassen: Für die Umsetzung ist nämlich auch eine Gesetzesänderung notwendig.

 $(Quelle: die Presse.com\ vom\ 10.08.2015)$



THOMAS HEINSCHINK

Vielleicht könnte man bei dieser Gelegenheit in der § 46 Abs. 6 StVO folgenden Satz einfügen: Bei Bildung einer Rettungsgasse gilt § 46 Abs. 4 lit. d StVO nicht.

Das kann heimlich, still und leise geschehen, ich würde es nicht verraten.

Bis zur nächsten Ausgabe der FAHRERinfo – gute Fahrt!

$\mathsf{INFORMATION} + + + \mathsf{INFORMATION} + + + \mathsf{INFORMATION} + + + \mathsf{INFORMATION}$

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer möchte dich und deine Begleitung am

Samstag, den 5. Dezember 2015 von 16.00 bis 20.00 Uhr

zum alljährlichen



BERUFSKRAFTFAHRERINNENTREFFEN

11113



einladen.

BEGRÜSSUNG:

Rudi Kaske, Präsident der Arbeiterkammer Wien

HAUPTREFERAT:

Dr. Herbert Grundtner

zum Thema "Neues aus 2015 und Vorschau auf 2016"

Zum Abschluss findet eine Tombola statt. Für Speis und Trank ist gesorgt!

Auf zahlreichen Besuch freut sich der Fachausschuss Berufskraftfahrer





ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 schicken.

Familian and		Carialannialanna	
Familienname:		Sozialversicherungsnum	mer:
Vorname:		Nationalität:	
PLZ:		GebDatum:	
Ort/Straße:		Telefon:	
JA, ich melde mich hiermit vo	erbindlich für folgenden Kurs an:		
	·		_
BERU	JFSKRAFTFAHRERINNENAL	JSBILDUNG – GÜTERBE	FÖRDERUNG
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.0128.01.2016	22.0224.02.2016	25. und 26.02.2016	0
In der Kursge	für den Besuch dieses Kurses ist debühr sind inkludiert: Skriptum, Pr	üfungsgebühr und Weiterbild	ungsbestätigung (C95).
BERUFSKR	AFTFAHRERAUSBILDUNG	G – GUTERBEFORDER	JNG - Zusatzkurs
DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
18.0122.01.2016	22.0224.02.2016	25. und 26.02.2016	
legte Lehrabschlussprüfung	uch dieses Kurses sind der Besitz (in den Berufen: Baumaschinenter der Berufskraftfahrer Personenb	chniker, Kraftfahrzeugtechni	ens Klasse B) und zwingend eine abge- ker/-elektriker, Landmaschinentech- nr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungs-
Kursort: Bildungsstätte Fach Kurszeit: Montag bis Freitag	ausschuss Berufskraftfahrer, Öde 8.00–17.00 Uhr	enburger Straße 14, 1210 Wie	n
den angekündigten Kurs abzus weiterführender Schadenersa		skraftfahrer refundiert in die sen.	oder aus anderen zwingenden Gründen sem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein
Datum		Unterschrift	



Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-43145 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/0rt:	GebDatum:
Straße:	Telefon:

JA, ich interessiere mich für folgende Kurse:

	EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – bitte ankreuzen)	
MODUL	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Recht 1	€ 60,-	٥
Modul 2: Recht 2	€ 60,-	0
Modul 3: Gesundheit/Technik	€ 60,-	٥
Modul 4: Sozialvorschriften	€ 60,-	0
Modul 5: Ladungssicherung	€ 60,-	0
Modul 2: Recht 2 D	€ 60,-	٥
KOMPLETT Modul 1–5	€ 260,-	

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien ** In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum	Unterschrift

^{*} Angaben laut Führerschein

BKF-Weiterbildung - Kontakte



bfi Burgenland

7400 Oberwart, Grazer Straße 86 Kontakt: Ingrid Stützner Tel.: 02682/757 54-3112 E-Mail: i.stuetzner@bfi-burgenland.at Homepage: www.bfi-burgenland.at

bfi Kärnten

9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44 Kontakt: Dr. Erika Karla Schneider Tel.: 05/78 78-2062

E-Mail: erika.schneider@bfi-kaernten.at Homepage: www.bfi-kaernten.at

bfi Niederösterreich

2700 Wr. Neustadt, Babenbergerring 9b Kontakt: Kathrin Kammerer Tel.: 02622/835 00-340 E-Mail: k.kammerer@bfinoe.at

bfi 0Ö

4020 Linz, Grillparzerstraße 50 Kontakt: Gerhard Zahrer Tel.: 0732/69 22-5090 E-Mail: gerhard.zahrer@bfi-ooe.at

Homepage: www.bfinoe.at

Homepage:www.bfi-ooe.at

bfi Salzburg

5020 Salzburg, Schillerstraße 30 Kontakt: Dragana Kitic, Franz Fuchs-Weikl Tel.: 0662/88 30 81

E-Mail: anmeldung@bfi-sbg.at Homepage: www.bfi-sbg.at

bfi Steiermark

8020 Graz, Mariengasse 24 Kontakt: Mag. Carina Bachner

Tel.: 05/72 70-1024

E-Mail: carina.bachner@bfi-stmk.at Homepage: www.bfi-stmk.at

bfi Tirol

6010 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 7 Kontakt: Mag. Katja Schartner

Tel.: 0512/596 60-215

E-Mail: katja.schartner@bfi-tirol.at Homepage: www.bfi-tirol.at

bfi Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1 Kontakt: Mag. (FH) Bernd Wolfsberger

Tel.: 01/811 78-10172

E-Mail: b.wolfsberger@bfi-wien.or.at

Homepage: www.bfi-wien.at

RATGEBER

Die kleinen Tipps für den Beruf



Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrengutexperte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt. Bestellungen: 01/501 65-3161



Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt. Bestellungen: 01/501 65-3161



Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet. Bestellungen: 01/501 65-3161

Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn: Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.
Name
Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür
PLZ

P.b.b. 02Z033860, ÖGB-Verlag, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

Schlüssel-

anhänger

Unkostenbeitrag

NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen! Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3161) oder per Fax (01/501 65-43161) bestellen können.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Polo-Shirt

L, XL, XXL

€ 7,- Unkostenbeitrag







BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

____Stück POLO-SHIRT / GRÖßE____

____Stück SCHLÜSSELANHÄNGER

Stück KAPPE

__Stück TASCHENLAMPE

Stück **ETU**



Name:
Adresse:

PLZ/Ort:
E-Mail:

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA 🗆 NEIN 🗆

Bitte ausreichend frankieren

An den Fachausschuss Berufskraftfahrer Ak Wien

Prinz-Eugen-Straße 20–22 1040 Wien

